

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Gegenüberstellung eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze

– Drucksache 19/24447 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

[...]

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze	Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze
(MTA-Reform-Gesetz)*	(MTA-Reform-Gesetz)*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie	Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie
(MT-Berufe-Gesetz – MTBG)	(MT-Berufe-Gesetz – MTBG)
Inhaltsübersicht	unverändert
Teil 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	
§ 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	
§ 2 Rücknahme der Erlaubnis	
§ 3 Widerruf der Erlaubnis	
§ 4 Ruhen der Erlaubnis	

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
7. Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung multidisziplinärer Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen,	
8. Analyse, Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns,	
9. Berücksichtigung von Aspekten der Patientensicherheit und der Wirtschaftlichkeit.	
§ 10	§ 10
Berufsspezifisches Ausbildungsziel für Medizinische Technologinnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Auszubildenden zur Medizinischen Technologin für Radiologie und zum Medizinischen Technologen für Radiologie sind zu befähigen, insbesondere die folgenden Aufgaben selbständig wahrzunehmen:	
1. radiologische Diagnostik und Behandlung mit ionisierender Strahlung und andere bildgebende Verfahren einschließlich der Verabreichung von Pharmaka nach ärztlicher Anordnung zu planen, vorzubereiten und technisch durchzuführen,	
2. Strahlentherapie entsprechend dem jeweiligen individuellen Bestrahlungsplan vorzubereiten und technisch durchzuführen,	
3. offene radioaktive Stoffe für die nuklearmedizinische Diagnostik nach ärztlicher Anordnung vorzubereiten und sie Patientinnen und Patienten zu verabreichen,	
4. die jeweils erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen zu planen, vorzubereiten und technisch durchzuführen,	
5. physikalisch-technische Aufgaben in der Dosimetrie auszuführen,	
6. die Qualität der Durchführung und der Ergebnisse der jeweiligen Untersuchungs- und Behandlungsprozesse sicherzustellen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Die Auszubildenden zur Medizinischen Technologin für Radiologie und zum Medizinischen Technologen für Radiologie sind weiterhin zu befähigen, insbesondere die folgenden übergreifenden fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen anzuwenden:	
1. Einbeziehung der Lebenssituation und der Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen in ihr Handeln,	
2. personen- und situationsorientierte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen,	
3. interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation,	
4. Erkennen von Notfällen und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen,	
5. Datenmanagement und Umgang mit weiteren digitalen Technologien,	
6. medizinische und technische Fachexpertise für die durchzuführenden Maßnahmen,	
7. Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten,	
8. Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung multidisziplinärer Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen,	
9. Analyse, Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns,	
10. Berücksichtigung von Aspekten der Patientensicherheit und der Wirtschaftlichkeit.	
§ 11	§ 11
Berufsspezifisches Ausbildungsziel für Medizinische Technoginnen für Funktionsdiagnostik und Medizinische Technologen für Funktionsdiagnostik	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Auszubildenden zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik und zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik sind zu befähigen, insbesondere die folgenden Aufgaben selbstständig wahrzunehmen:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. funktionsdiagnostische Untersuchungen in der Kardiologie, in der Angiologie, in der Pneumologie, in der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und in der Neurologie bei Patientinnen und Patienten aller Altersstufen zu planen, vorzubereiten und durchzuführen,	
2. während der jeweiligen Untersuchung eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen und, soweit erforderlich, eine Vorbefundung und Anpassungen im Untersuchungsablauf vorzunehmen,	
3. die Qualität der jeweiligen Untersuchungsprozesse und -ergebnisse sicherzustellen.	
(2) Die Auszubildenden zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik und zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik sind weiterhin zu befähigen, insbesondere die folgenden übergreifenden fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen anzuwenden:	
1. Einbeziehung der Lebenssituation und der Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen in ihr Handeln,	
2. personen- und situationsorientierte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen,	
3. interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation,	
4. Erkennen von Notfällen und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen,	
5. Datenmanagement und Umgang mit weiteren digitalen Technologien,	
6. medizinische und technische Fachexpertise für die durchzuführenden Maßnahmen,	
7. Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten,	
8. Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung multidisziplinärer Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen,	
9. Analyse, Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns,	
10. Berücksichtigung von Aspekten der Patientensicherheit und der Wirtschaftlichkeit.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 12	§ 12
Berufsspezifisches Ausbildungsziel für Medizinische Technologinnen für Veterinärmedizin und Medizinische Technologen für Veterinärmedizin	Berufsspezifisches Ausbildungsziel für Medizinische Technologinnen für Veterinärmedizin und Medizinische Technologen für Veterinärmedizin
(1) Die Auszubildenden zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin und zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin sind zu befähigen, insbesondere die folgenden Aufgaben selbständig wahrzunehmen:	(1) Die Auszubildenden zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin und zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin sind zu befähigen, insbesondere die folgenden Aufgaben selbständig wahrzunehmen:
1. biomedizinische Analyseprozesse mittels biologischer, chemischer sowie physikalischer Methoden und Verfahren einschließlich Präanalytik und Postanalytik zu planen, vorzubereiten und durchzuführen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Untersuchungen in der Analytik von tierischen Lebensmitteln,	2. u n v e r ä n d e r t
3. histologische, zytologische und weitere morphologische Präparate zur Prüfung für die <i>ärztliche</i> Diagnostik vorzubereiten,	3. histologische, zytologische und weitere morphologische Präparate zur Prüfung für die tierärztliche Diagnostik vorzubereiten und aufzubereiten ,
4. die Qualität der jeweiligen Analyseprozesse und -ergebnisse sicherzustellen.	4. u n v e r ä n d e r t
Die in Satz 1 genannten Kompetenzen sind insbesondere in der Lebensmitteltechnologie und in der Spermatologie zu vermitteln.	Die in Satz 1 genannten Kompetenzen sind insbesondere in der Lebensmitteltechnologie und in der Spermatologie zu vermitteln.
(2) Die Auszubildenden zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin und zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin sind weiterhin zu befähigen, insbesondere die folgenden übergreifenden fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen anzuwenden:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation,	
2. Erkennen von Notfällen und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen,	
3. Datenmanagement und Umgang mit weiteren digitalen Technologien,	
4. medizinische und technische Fachexpertise für die durchzuführenden Analyseprozesse,	
5. Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
6. Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung multidisziplinärer Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen,	
7. Analyse, Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns,	
8. Berücksichtigung von Aspekten des Tierschutzes, des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Wirtschaftlichkeit.	
A b s c h n i t t 3	A b s c h n i t t 3
A u s b i l d u n g	A u s b i l d u n g
§ 13	§ 13
Dauer und Struktur der Ausbildung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Ausbildung kann in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden.	
(2) Sie dauert in Vollzeit drei Jahre und in Teilzeit höchstens fünf Jahre.	
(3) Die Ausbildung besteht aus	
1. theoretischem Unterricht,	
2. praktischem Unterricht und	
3. einer praktischen Ausbildung.	
(4) Die Ausbildung umfasst mindestens 4 600 Stunden. Sie verteilen sich je nach Beruf auf die Bestandteile der Ausbildung:	
1. für die Ausbildung zur „Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik“ oder zum „Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik“ 2 600 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht sowie 2 000 Stunden praktische Ausbildung;	
2. für die Ausbildung zur „Medizinischen Technologin für Radiologie“ oder zum „Medizinischen Technologen für Radiologie“ 2 600 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht sowie 2 000 Stunden praktische Ausbildung;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

